

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1875.

№. XVI. Ministerial-Berordnung

vom 15. October 1875,

betreffend die Ausführung der Volks- und Gewerbezahlung
vom 1. December 1875.

Auf Anordnung des Bundesrathes des deutschen Reiches findet am 1. December 1875 im Gebiete des deutschen Reiches eine Volkszählung und in Verbindung damit eine gewerbestatistische Aufnahme statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Personen und deren Gewerbebetrieb, sowie auf die abwesenden Mitglieder der in den Haushaltungslisten eingetragenen Haushaltungen und deren Gewerbebetrieb nach Anleitung der auf jeder Haushaltungsliste und auf jedem Gewerbefragebogen enthaltenen Vorschriften.

§. 2.

Die Ausführung der Volks- und Gewerbezahlung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich der Vertreter der Gutsbezirke, unter Oberaufsicht der Fürstl. Landrathskämter und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

21

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. October 1875.